28. Februar 2023

 Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 20.02.2023

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/11076-

Betr.: Hasskriminalität durch Amtsträger?

Einleitung für die Fragen:

Die letzte Quartalsanfrage zu rechten Straf- und Gewalttaten für das vierte Quartal 2022 führt drei Vorgänge auf, die dem Delikt „Körperverletzung im Amt“ nach § 340 StGB zugeordnet sind.

Der Anfrage nach hat es am 07.10.2022 in Rahlstedt eine rassistische Äußerung bei der Anwendung von polizeilichen Zwang gegeben. Das Delikt wurde dem § 340 StGB, sowie der Kategorie Hasskriminalität/Rassismus zugeordnet und als extremistisch eingestuft. Weiter hat es am 05.11.22 in der Neustadt eine „Körperverletzung und ausländerfeindliche Äußerung“ gegeben. Das Delikt wurde ebenfalls dem § 340 StGB, sowie der Kategorie Hasskriminalität/fremdenfeindlich zugeordnet und als extremistisch eingestuft. Weiterhin hat es am 09.12.22 ebenfalls in der Neustadt eine Körperverletzung und rassistische Beleidigung gegeben, die der Hasskriminalität/Rassismus zugeordnet und als extremistisch eingestuft wurde.

Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB können nur Amtsträger:innen sein, also Beamt:innen, Richter:innen, Personen die in einem sonstigen-öffentlichen Amtsverhältnis stehen oder sonst dazu bestellt sind, bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu erfüllen.

Ich frage den Senat:

Der Begriff extremistische Kriminalität orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutz-behörden des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung. Der Extremismusbegriff der Verfassungsschutzbehörden wiederum richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 c) BVerfSchG, wonach Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss sind, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Abs. 2 BVerfschG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG sind Verhaltensweisen von Einzel-personen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie darauf gerichtet sind, die in Satz 1 genannten Ziele zu verwirklichen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat eine entsprechende Wirkung entfaltet haben könnte, wird sie durch die Verfassungsschutzbehörde als extremistisch eingestuft.

Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des BVerfSchG zählen das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, die Unabhängigkeit der Gerichte, der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Die Einstufung eines Sachverhalts erfolgt in laufenden Ermittlungsverfahren bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für ein oder mehrere der o. g. Kriterien. Sie kann in Abhängigkeit zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens angepasst werden. In ständiger Praxis erteilt der Senat keine Auskünfte zu laufenden Ermittlungs- oder Diziplinarverfahren, sofern diese die Verfahren und den Ermittlungszweck gefährden könnten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Körperverletzung im Amt am 07.10.2022:

1. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine:n Polizist:in? Wenn ja, von welchem Polizeikommissariat oder Einheit? Wenn nein, welche Art Amtsträger:in war es stattdessen?

Der Beschuldigte ist Bediensteter des Polizeivollzugsdienstes der Polizei Hamburg. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

1. Wie hat sich der Sachverhalt konkret zugetragen?
2. Um welche Art Körperverletzung handelt es sich und wurde das oder die Opfer verletzt? Wenn ja, um welche Art von Verletzung handelt es sich und wie schwer ist/sind diese?
3. Welchen Inhalt hatte die rassistische Äußerung?

Aufgrund der von der Bevollmächtigten des Geschädigten übermittelten Sachverhaltsschilderung wird derzeit die Verwirklichung weiterer Straftatbestände durch weitere Polizeibedienstete geprüft. Vor dem Hintergrund laufender Ermittlungen wird von weiteren Angaben hierzu abgesehen. Die Beantwortung der Fragen bezieht sich insofern auf den Tatvorwurf der Körperverletzung im Amt.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, den Geschädigten zunächst mit Pfefferspray besprüht und sodann mit der Faust ins Gesicht geschlagen und zu Boden gebracht zu haben. Der Beschuldigte soll zudem sein Knie gegen den Kehlkopf des Geschädigten gedrückt haben, so dass dieser Atemnot verspürt habe. Zudem soll der Beschuldigte geäußert haben, dass er Leute wie diesen hasse und der Geschädigte froh sein könne, dass er ihn nur geschlagen und nicht getötet habe.

1. Aus welchen Gründen erfolgte eine Zuordnung zu der Kategorie „extremistisch“ und welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für den:die Amtsträger:in?

Siehe Vorbemerkung.

1. Welche Konsequenzen wurden aufgrund des Vorfalls ergriffen (Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren, Entfernung aus dem Dienst etc.) und wie ist der Stand des jeweiligen Verfahrens?
2. Wer (Opfer, Beschuldigter, Kolleg:innen etc.) hat den Sachverhalt zur Anzeige gebracht?

Die Strafanzeige wurde von Amts wegen von der Dienststelle „Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten“ der Polizei Hamburg (BMDA) gefertigt, nachdem die Bevollmächtigte des Geschädigten diese Sachverhaltsschilderung an die Behörde für Inneres und Sport gesandt hatte. Aufgrund der Strafanzeige leitete das Dezernat Interne Ermittlungen (DIE) ein Ermittlungsverfahren ein. Die Ermittlungen zu den Angaben der Bevollmächtigten dauern an. Der Vorgang wird bei BMDA bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zwecks anschließender disziplinarrechtlicher Prüfung in Obacht gehalten.

Körperverletzung im Amt am 05.11.2022

1. Um welche Art Amtsträger:in handelt es sich bei der beschuldigten Person? Bitte Organisationseinheit angeben. Sofern es sich dabei um eine:n Polizist:in handelt, bitte das Polizeikommissariat oder die Einheit angeben.

Der Beschuldigte ist Bediensteter des Allgemeinen Vollzugsdienstes in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg (UH).

1. Wie hat sich der Sachverhalt konkret zugetragen?
2. Um welche Art Körperverletzung handelt es sich und wurde das oder die Opfer verletzt? Wenn ja, um welche Art von Verletzung handelt es sich und wie schwer ist/sind diese?
3. Welchen Inhalt hatte die rassistische Äußerung?

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, einen Gefangenen geschubst zu haben, so dass dieser mit dem Fuß umknickte und Schmerzen erlitt. Zudem soll er den Gefangenen u.a. als „Kanacken“ beschimpft haben. Diese Vorwürfe sind Gegenstand der andauernden Ermittlungen.

1. Aus welchen Gründen erfolgte eine Zuordnung zu der Kategorie „extremistisch“ und welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für den:die Amtsträger:in?

Siehe Vorbemerkung.

1. Welche Konsequenzen wurden aufgrund des Vorfalls ergriffen (Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren, Entfernung aus dem Dienst etc.) und wie ist der Stand des jeweiligen Verfahrens?
2. Wer (Opfer, Beschuldigter, Kolleg:innen etc.) hat den Sachverhalt zur Anzeige gebracht?

Der Gefangene hat über seine Bevollmächtigte bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet, aufgrund derer ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Beschuldigten wird geprüft.

Körperverletzung im Amt am 09.12.2022:

1. Um welche Art Amtsträger:in handelt es sich bei der beschuldigten Person? Bitte Organisationseinheit angeben. Sofern es sich dabei um eine:n Polizist:in handelt, bitte das Polizeikommissariat oder die Einheit angeben.

Die Beschuldigten sind Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes in der Untersuchungshaftanstalt.

1. Wie hat sich der Sachverhalt konkret zugetragen?
2. Um welche Art Körperverletzung handelt es sich und wurde das oder die Opfer verletzt? Wenn ja, um welche Art von Verletzung handelt es sich und wie schwer ist/sind diese?
3. Welchen Inhalt hatte die rassistische Äußerung?

Den Beschuldigten wird im Rahmen einer Strafanzeige des Bevollmächtigten des Gefangenen vorgeworfen, den Gefangenen grundlos zu Boden gebracht, gegen die Füße und den Kopf getreten sowie mit dem „N-Wort“ beschimpft zu haben.

Diese Vorwürfe, die der Berichtslage widersprechen, wonach der Inhaftierte bei der Aufnahme gespuckt, die Durchsuchung verweigert und um sich geschlagen haben soll, so dass er zu Boden gebracht wurde, sind Gegenstand der andauernden Ermittlungen.

1. Aus welchen Gründen erfolgte eine Zuordnung zu der Kategorie „extremistisch“ und welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für den:die Amtsträger:in?

Siehe Vorbemerkung.

1. Welche Konsequenzen wurden aufgrund des Vorfalls ergriffen (Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren, Entfernung aus dem Dienst etc.) und wie ist der Stand des jeweiligen Verfahrens?
2. Wer (Opfer, Beschuldigter, Kolleg:innen etc.) hat den Sachverhalt zur Anzeige gebracht?

Der Gefangene hat über seinen Bevollmächtigten bei der Polizei Hamburg (Dezernat Interne Ermittlungen) eine Strafanzeige erstattet, aufgrund derer ein Verfahren eingeleitet wurde. Das Verfahren wurde am 21. Februar 2023 bei der Staatsanwaltschaft eingetragen. Die Sachbearbeitung dauert an.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Beschuldigten wird geprüft.